

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Gerhard Schick, Volker Beck (Köln), Lisa Paus, Kerstin Andreae, Birgitt Bender, Katrin Göring-Eckardt, Priska Hinz (Herborn), Ingrid Hönlinger, Sven-Christian Kindler, Markus Kurth, Monika Lazar, Beate Müller-Gemmeke, Ingrid Nestle, Christine Scheel, Hans-Christian Ströbele, Brigitte Pothmer, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksachen 17/15, 17/138, 17/147 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums
(Wachstumsbeschleunigungsgesetz)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 6 wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 wird folgende Nummer 0 vorangestellt:

„0. § 13 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.“

2. Vor der Nummer 2 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Nummer 1 der ersten Aufzählung (Steuerklasse I) werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- b) In der Nummer 7 der zweiten Aufzählung (Steuerklasse II) werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner, dessen Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde“ eingefügt.“

Berlin, den 2. Dezember 2009

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Änderungen bei der Erbschaftsteuer führen nicht zu Wachstum. Das Wachstumsbeschleunigungsgesetz ist in seiner Gesamtlage verfehlt. Die von der Koalition beabsichtigten Maßnahmen werden weder Wirtschaftswachstum beschleunigen, noch gibt es dafür eine gerechte Gegenfinanzierung. Wenn aber das Erbschaftsteuergesetz angegangen wird, kann es nicht darum gehen, Klientelpolitik zu betreiben, sondern darum, die Gelegenheit zu nutzen, einen derzeit geltenden verfassungswidrigen Zustand zu beenden. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung setzt hingegen die Ungleichbehandlung von Lesben und Schwulen im Erbschaftsteuerrecht fort. Trotz angeglicher Freibeträge werden eingetragene Lebenspartner weiterhin einer ungünstigeren Steuerklasse zugeordnet als Ehegatten. Diese Ungleichbehandlung ist nicht sachgerecht. Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerinnen und Lebenspartner übernehmen füreinander in gleicher Weise Verantwortung und Pflichten wie Eheleute. Darum ist es angemessen, sie auch im Erbfall wie Ehegatten zu behandeln.

Damit Lebenspartner erbschaftsteuerrechtlich nicht mehr wie Fremde behandelt werden, sind Ergänzungen in den §§ 13 und 15 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes erforderlich. Mit der hier vorgeschlagenen Änderung werden Lebenspartner wie Ehegatten der Steuerklasse I zugeordnet. Bei aufgehobenen Lebenspartnerschaften sollen wie bei geschiedenen Ehen die Bestimmungen der Steuerklasse II zum Tragen kommen. Weiterhin bekommen Lebenspartner auch für den Fall von Schenkungen den gleichen Steuerbefreiungsstatbestand für Wohneigentum eingeräumt, wie Ehegatten.

Der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat am 7. Juli 2009 in seinem Urteil zur Hinterbliebenenrente für Lebenspartner entschieden, dass die Ungleichbehandlung von Lebenspartnerschaften gegenüber Ehen einen Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 1 GG darstellen. Demnach stellt die Rechtfertigung der Privilegierung der Ehe auf die „auch rechtlich verbindlichen Verantwortung für den Partner“ ab. Das Bundesverfassungsgericht stellt aber klar, dass sich in diesem Punkt Ehen nicht von eingetragenen Lebenspartnerschaften unterscheiden: „Beide sind auf Dauer angelegt und begründen eine gegenseitige Einstandspflicht“. Weiterhin heißt es in dem Urteil: „Ein Grund für die Unterscheidung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft kann nicht ... darin gesehen werden, dass typischerweise bei Eheleuten ... aufgrund von Kindererziehung ein anderer Versorgungsbedarf bestünde als bei Lebenspartnern.“ Vielmehr stellt das Bundesverfassungsgericht für die Hinterbliebenenrente darauf ab, dass „vor dem Tod ein Unterhaltsanspruch des Angehörigen bestand, der durch den Tod weggefallen ist.“ Auch bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer kann eine Besserstellung von Ehegatten gegenüber anderen Gruppen von Begünstigten nur mit der besonderen Unterhaltsverpflichtung in einer Ehe begründet werden. Diese besteht aber für eingetragene Lebenspartnerschaften im gleichen Umfang. Eine Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften in der Erbschaft- und Schenkungssteuer entspricht daher nicht mehr den Grundsätzen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Dieser Interpretation schließt sich auch der wissenschaftliche Dienst des Bundestags (Ausarbeitung WD 3 – 391/09) an, der feststellt, dass „nach der Entscheidung des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts eingetragene Lebenspartner Eheleuten auch im Beihilfe und Steuerrecht grundsätzlich gleichzustellen sind“.

„Wir werden insbesondere gleichheitswidrige Benachteiligungen im Steuerrecht abbauen und insbesondere die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten umsetzen“ so erklären CDU, CSU und FDP in ihrem Koalitionsvertrag. Im Wahlkampf hatte die FDP bereits in ihrem Wahlprogramm erklärt: „Lebenspartnerschaften müssen mit der Ehe gleichgestellt werden, insbesondere im Steuerrecht, bei Adoptionen und im Beamtenrecht.“

Im Wachstumsbeschleunigungsgesetz ändert die Koalition nun das Erbschaftsteuerrecht ohne die im Koalitionsvertrag vereinbarten Änderungen umzusetzen. Um die erneute Verfassungswidrigkeit des Erbschafts- und Schenkungsteuergesetz zu verhindern, beschränkt sich dieser Änderungsantrag auf die Behebung eines offenkundigen Mangels im Gesetzentwurf der Bundesregierung. Weitere Änderungen, die nach Auffassung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Erbschaftsteuerrecht wie im Lebenspartnerschaftsrecht erforderlich sind, hat sie an anderer Stelle dargelegt (Bundestagsdrucksachen 16/8185, 16/3423, 16/5596).